

BEKANNTMACHUNG

Satzung der novitas bkk Pflegekasse durch 1. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der novitas bkk Pflegekasse hat am 11. Dezember 2025 beschlossen, die Satzung der novitas bkk Pflegekasse durch einen 1. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den ersten Nachtrag zur Satzung am 22. Dezember 2025 wie folgt genehmigt:

„Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2025 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der novitas bkk Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie § 41 Absatz 4 Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.“

Der 1. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Erster Nachtrag zur Satzung der novitas bkk Pflegekasse

Artikel I

1. **§ 3 Absatz (2) Nr. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**
 - (2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
²Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 6. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der prüfenden Person / prüfenden Personen zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.
2. **In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (1) Nr. 5 wie folgt neu gefasst:**
 - (1) **Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

5. Pauschbeträge für ausschussvorsitzende Personen und ihre Stellvertretung

Die vorsitzenden Personen von Ausschüssen und ihre Stellvertretung erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

3. **In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (2) wie folgt neu gefasst:**

- (2) **Besondere Entschädigung für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

¹Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 630,00 EUR.

²Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

4. **In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (3) wie folgt neu gefasst:**

- (3) **Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen**

¹Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz (1) Nr. 1 und 2.

²Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. ³Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

5. **In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (5) wie folgt neu gefasst:**

- (5) **Pauschaler Auslagenersatz für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 68,00 EUR.

6. In der Anlage zu §§ 3 und 4 der Satzung wird Absatz (1) Nr. 3 wie folgt ergänzt:

(1) Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 EUR. ²Als Sitzung gelten auch digitale oder hybride Sitzungen gemäß § 3 Absatz (10) und § 6 Absatz (3) Nr. 10 der Satzung.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 1. Satzungsnachtrag am 11. Dezember 2025 beschlossen.
2. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 11.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der novitas bkk Pflegekasse
Peter Peuser

Der 1. Satzungsnachtrag der novitas bkk Pflegekasse ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 1. Satzungsnachtrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 14 der Satzung der Pflegekasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 07.01.2026

novitas bkk
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
08.01.2026

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
22.01.2026